



MITGLIEDSANTRAG

SLAM ALPHAS, Balderichgasse 15/5, 1170 Wien office@slamalphas.org

Hiermit beantrage ich,

.....
NAME, VORNAME

.....
GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)

.....
STRASSE

.....
PLZ, WOHNORT

.....
TELEFON (INKL. LÄNDERVORWAHL)

.....
E-MAIL

die Aufnahme in den Verein SLAM ALPHAS.

JAHRESBEITRÄGE

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Aktives Mitglied

Nur für Frauen, inter*, trans*, non-binäre
und a* (FINTA*) Personen

25 EUR

50 EUR

75 EUR

Fördermitglied

für alle Geschlechter

25 EUR

50 EUR

75 EUR

ich beantrage (bis auf Weiteres) eine Soli-Mitgliedschaft.

mein Name soll auf der Homepage der SLAM ALPHAS (Mitgliederliste) **nicht** genannt werden.

ich möchte den SLAM ALPHAS Newsletter **nicht** bekommen.

Ich möchte Pat*in sein und einen Solidaritätsbeitrag von jährlich EUR für junge oder einkommensschwache Mitglieder zahlen, um ihnen eine Mitgliedschaft im Verein zu ermöglichen.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist jährlich zum 15. Januar fällig. Erfolgt der Beitritt nach dem 15. Januar eines Jahres so ist der Beitrag binnen 14 Tagen nach Erhalt einer Aufnahmebestätigung sowie einer betreffenden Zahlungsaufforderung fällig.

Ein Austritt kann jährlich erfolgen. Dafür brauchen wir eine schriftliche Kündigung per E-Mail oder Post bis spätestens vier Wochen vor dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

.....
ORT, DATUM

.....
UNTERSCHRIFT



AUSZÜGE AUS DEN VEREINSSTATUTEN

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Ferner können Pat*innen des Vereins ernannt werden

(2) Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt, beitragspflichtig und berechtigt Anträge zu stellen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, beitragspflichtig und berechtigt Anträge zu stellen. Pat*innen sind weder beitragspflichtig, noch stimmberechtigt, noch berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Aktives Mitglied des Vereins können alle physischen Personen werden, die FINTA* Personen sind und den Vereinszweck unterstützen wollen. Fördermitglied des Vereins können alle juristischen und physischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Juristische Personen können keine aktiven Mitglieder sein. Zur Pat*in können alle juristischen und physischen Personen ernannt werden, die FINTA* Personen sind und den Vereinszweck unterstützen wollen.

(2) Die Aufnahme von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern kann unter Angabe von Gründen mit einer 2/3-Mehrheit im Vorstand verweigert werden.

(3) Die Ernennung als Pat*in erfolgt durch eine 2/3-Mehrheit im Vorstand.

(4) Alle Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags. Dieser kann bei Abschluss der Mitgliedschaft aus drei Preisstufen selbst gewählt werden. Die Preisstufen staffeln sich wie folgt: 25,00€ / 50,00€ / 75,00€.

Der Beitrag ist jeweils zum 15. Januar eines jeden Jahres zu begleichen. Der erste Mitgliedsbeitrag wird mit der Aufnahme fällig und gilt für das zum Zeitpunkt der Aufnahme geltende Kalenderjahr. Erfolgt die Zahlung nicht, so kann die Mitgliedschaft nach §6 gekündigt werden.

(5) Mitglieder haben die Möglichkeit, einen Solidaritätsbeitrag zu zahlen. Aktive Mitglieder haben die Möglichkeit, unter Angaben von Gründen einen Antrag auf Inanspruchnahme des Solidaritätsbeitrags als Mitgliedsbeitrag zu stellen. Die Annahme oder Ablehnung des Antrags erfolgt durch den Vorstand.

(6) Neue Mitglieder können ganzjährig aufgenommen werden. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgt nach §12 und §6.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Ausschluss kann außerdem erfolgen, wenn das Mitglied gegen die in §2 festgelegten Vereinszwecke zuwiderhandelt, die Pflichten gegenüber dem Verein grob und beharrlich verletzt, sowie sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Auch in diesen Fällen erfolgt dies durch eine 2/3-Mehrheit im Vorstand.



(5) Die Aberkennung der Patenschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den aktiven Mitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3a) Die Generalversammlungen finden einmal jährlich im Rahmen der deutschsprachigen Poetry Slam Meisterschaften statt. Der Ort der Versammlung richtet sich nach dem Austragungsort der Meisterschaften und findet als hybrides Format mit Online-Übertragung statt. Finden die Meisterschaften nicht oder nur digital statt, so kann die Generalversammlung an einem vom Vorstand festgelegten Ort oder in hybrider bzw. digitaler Form stattfinden.

(3b) Ferner findet einmal jährlich im Rahmen der deutschsprachigen Poetry Slam Meisterschaften ein Netzwerktreffen statt, das den aktiven Mitgliedern des Vereins vorbehalten ist, sowie allen Interessent*innen, sofern sie FINTA* Personen sind.

(3c) Eine weitere jährliche Versammlung findet im Rahmen der deutschsprachigen U20 Poetry Slam Meisterschaften statt. Zur Versammlung kommen jene Mitglieder, die sich mit den Belangen von jungen Slammer*innen befassen. Der Ort der Versammlung richtet sich nach dem Austragungsort der U20-Meisterschaften. Finden die Meisterschaften nicht oder nur digital statt, so kann die Generalversammlung an einem vom Vorstand festgelegten Ort oder digital stattfinden. Geleitet wird das Treffen von mindestens einer der beauftragten Personen für Vernetzung des Vereins, oder einem aktiven Mitglied, das von der Vernetzungsperson beauftragt wird. Im Rahmen dieser Treffen werden Belange diskutiert, die explizit Nachwuchsslammer*innen betreffen sowie Aktionen des Vereins vor Ort. Aus

dem Treffen resultierende Anträge können bei der nächsten Generalversammlung gestellt und beschlossen werden. Ein Protokoll des Treffens ist spätestens zwei Wochen vor der nächsten Generalversammlung an den Vorstand zu schicken.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, haben die Rechnungsprüfer*innen ordnungsgemäß geladen zu sein. Mindestens ein*e Rechnungsprüfer*in hat anwesend zu sein. Diese Anwesenheit ist in digitaler oder physischer Form zu gewährleisten.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Aktive Mitglieder und Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.